

Schweiz

Professorin seziert wichtigstes Gegenargument

Konzernverantwortungsinitiative Würde die Schweiz nach einem Ja am 29. November wirklich mit Klagen überflutet? Gegner und Initianten widersprechen sich. Eine unabhängige Spezialistin für Zivilverfahren schafft Klarheit.

Luca De Carli

Eine Welle werde auf die Schweiz zurollen, nach einem Ja zur Konzernverantwortungsinitiative seien Schweizer Unternehmen der «internationalen Klageindustrie schutzlos ausgeliefert»: Das ist ein zentrales Argument der Gegner der Initiative, über die am 29. November abgestimmt wird. Und gemäss der aktuellen Tamedia-Umfrage das Gegenargument, das im Abstimmungskampf am meisten zieht. Die Befürworter wiederum reden das Klagerisiko klein. Wer hat recht? Tanja Domej, Professorin an der Universität Zürich und Spezialistin für Zivilverfahrensrecht, zeigt an einem fiktiven Beispiel, welche Hürden bei einer Klage gegen einen Schweizer Konzern überwunden werden müssen. Das Beispiel stammt aus der Botschaft des Bundesrats. Domej sitzt weder in einem Ja- noch in einem Nein-Komitee zur Initiative.

— Der Fall

Ein Konzern mit Sitz in der Schweiz lässt im Ausland bei einer Tochtergesellschaft Mobiltelefone herstellen. Die Tochter verwendet dazu eine hochgiftige Chemikalie, die die Gesundheit ihrer Angestellten ruiniert.

— Hürde 1: Wer darf gegen den Konzern in der Schweiz klagen?

Laut Tanja Domej kann nach Schweizer Recht nur der angeblich Geschädigte selbst auf Schadenersatz oder Genugtuung klagen. Geschädigte könnten im Beispielfall die Angestellten, allenfalls auch ihre Angehörigen sein: «Das Schweizer Recht kennt keine Sammelklagen US-amerikanischen Typs, bei denen eine Person als Repräsentant einer Gruppe eine Vielzahl von Schadenersatzansprüchen einklagen kann. Jemand anderer kann nur dann Kläger sein, wenn ihm von den Geschädigten der Anspruch abgetreten wurde. Wobei nicht ganz klar ist, ob es in der Schweiz überhaupt möglich ist, den Anspruch auf eine Genugtuung abzutreten.»

Bei solchen Abtretungskonstruktionen gibt es viele Stolpersteine. Ein Beispiel dafür ist laut Domej der Prozess gegen den Autohersteller VW wegen des Abgasskandals. Die Stiftung für Konsumentenschutz liess sich die Ansprüche von Schweizer Autokäufern abtreten und klagte für diese. Das Bundesgericht hat die Stiftung jedoch nicht als Klägerin zugelassen.



Eine Annahme der Initiative würde die Schweiz der «internationalen Klageindustrie» ausliefern, fürchten die Gegner. Ja-Banner im Zürcher Kreis 8. Foto: Samuel Schälch



«Das Schweizer Recht kennt keine Sammelklagen US-amerikanischen Typs.»

Tanja Domej
Rechtsprofessorin an der Universität Zürich

— Hürde 2: Wer kann sich die Klage in der Schweiz leisten?

Im Beispielfall müssten Fabrikarbeiter aus dem Ausland Klage in der Schweiz erheben. Das ist für sie aber mit grossen finanziellen Risiken verbunden, wie Tanja Domej aufzeigt:

1. Ein Kläger muss in der Schweiz zu Beginn des Prozesses einen Vorschuss für die Prozesskosten leisten. Ausländische Kläger müssen ausserdem auf Antrag des Beklagten für dessen Parteientschädigung Sicherheit leisten. Auch für Beweiserhebungen müssen Vorschüsse geleistet werden. Eine Befreiung von Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung ist vorgesehen, wenn dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wird, weil er nicht über die notwendigen Mittel für die Prozessführung verfügt. Voraussetzung ist, dass das Rechtsbegehren nach Ansicht des Gerichts nicht aussichtslos erscheint.

2. Die Partei, die den Prozess verliert, trägt die Gerichtskosten und muss dem Gegner die geleisteten Vorschüsse ersetzen und eine Parteientschädigung (insbesondere für die Anwaltskosten) bezahlen. Das gilt auch, wenn ihr die

unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde.

3. Es können zwar Dritte wie zum Beispiel eine NGO die Prozess- und Anwaltskosten der Fabrikarbeiter übernehmen. Für Anwälte gibt es hier aber eine Einschränkung: Die Prozessführung gegen reines Erfolgshonorar ist in der Schweiz nicht erlaubt.

— Hürde 3: Lohnt sich eine Klage in der Schweiz?

Klagen die Fabrikarbeiter in der Schweiz, müssen sie mit einem Prozess rechnen, der mehrere Jahre dauert. Sie müssen nicht nur beweisen, dass sie einen Schaden erlitten haben. Sondern auch, dass das Tochterunternehmen ein Menschenrecht oder einen internationalen Umweltstandard verletzt hat. Die Vergiftung der Fabrikarbeiter muss also mehr sein als ein Arbeitsunfall. Schliesslich kann sich der Schweizer Konzern entlasten, wenn er aufzeigt, dass er genug getan hat, um den Schaden in seinem Tochterunternehmen zu verhindern.

Kann es sich aber finanziell für die Arbeiter lohnen, diesen langen Weg zu gehen? Gemäss Domej ist die Schweiz bekannt für eine sehr

zurückhaltende Bemessung von Genugtuungssummen. Zahlungen in Millionenhöhe seien unrealistisch. Domej veranschaulicht das an einem Fall aus Deutschland: Nach dem Brand einer Fabrik in Pakistan wurde gegen den Textil-discounter Kik ein Prozess geführt, in dem drei Angehörige von verstorbenen Arbeitnehmern und ein schwer verletzter Arbeitnehmer Ansprüche erhoben. Der Streitwert war 120'000 Euro – also 30'000 Euro pro Kläger.

In der Schweiz würde Domej mit etwas niedrigeren Beträgen rechnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können tiefe Lebenshaltungskosten im Herkunftsland zu einer tieferen Genugtuung führen. Auch bezüglich eines Schadenersatzes wird ein tieferes Lohn- und Preisniveau im Herkunftsland regelmässig zu tieferen Schadenersatzbeträgen führen. Die Summen können steigen, wenn viele Ansprüche gebündelt eingeklagt werden – das ist in der Schweiz aber nicht ohne weiteres möglich.

— **Das Fazit der Professorin**
«Es würde mich überraschen, wenn die Schweiz in absehbarer

Zeit zum Paradies für Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen würde», sagt Tanja Domej. Solche Klagen wären laut der Professorin nach einem Ja zur Initiative an einer Hand abzuzählen. Die Schweiz sei dafür einfach kein attraktives Land. Auch wegen der Art, wie hier Prozesse geführt werden – daran würde die Initiative aber nichts ändern.

Zum Ausdruck «Klageindustrie», den die Initiativegegner verwenden, sagt Domej: «Das bezieht sich wohl auf Praktiken bei Sammelklagen in den USA.» Dort komme es vor, dass unberechtigte Klagen erhoben werden, um der Gegenseite einen Vergleich abzupressen. «Dafür braucht es aber ein bestimmtes prozessuales Umfeld, von dem wir in der Schweiz sehr weit entfernt sind.» Die Rede ist auch von einem prozessualen «Giftcocktail»: geringes Prozessrisiko des Klägers, belastende prozessuale Offenlegungspflichten, unberechenbare und manipulierbare Jürs, hohe Entschädigungssummen. Diese und weitere Zutaten würden einen hohen Vergleichsdruck schaffen. Auch bei unberechtigten Klagen. «All das haben wir in der Schweiz nicht.»

ANZEIGE

Sie sagen NEIN

- ✗ Bundesrat, National- und Ständerat
- ✗ CVP, FDP, SVP und GLP-Fraktion
- ✗ economiesuisse, Arbeitgeberverband, Pensionskassenverband, Swissmem, Swissmechanics, Versicherungsverband, SwissBanking
- ✗ Verband für Seniorenfragen
- ✗ Kantonale Industrie- und Handelskammern sowie kantonale Gewerbeverbände

Schweizer KMU und soziale Sicherheit gefährden?

Die GSoA-Initiative ist ein Angriff auf unsere KMU und die Unabhängigkeit der Nationalbank.

Zudem schadet das Finanzierungsverbot der AHV und den Pensionskassen. Zulasten unserer Renten!

www.GSoA-kein.ch

X Am 29. November
NEIN
 zum Finanzierungs-Verbot der GSoA